

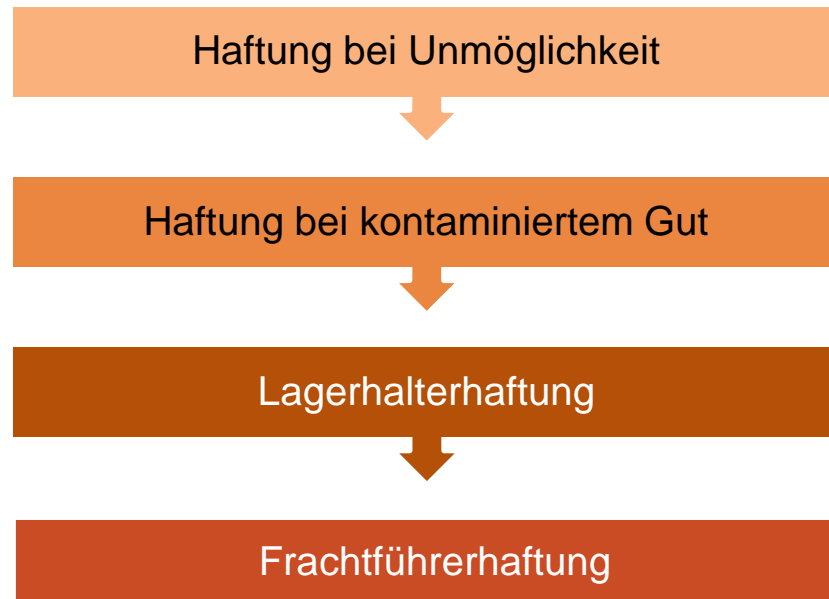


Fracht- und lagerrechtliche Haftungsfragen der Pandemie

RA Hubert Valder
Bonn/Düsseldorf

3. Webinar
DGTR – DAV Arge Transportrecht

Besprechungspunkte



§§ 425, 475 HGB

Anwendung der §§ 425 ff HGB

- Obhutshaftung
 - Übernahme zur Beförderung
 - Ablieferung

Anwendung des § 475 HGB

- Obhutshaftung
 - Übernahme zur Lagerung
 - Auslieferung

Frachtführer-/Lagerhalterhaftung nach BGB

§§ 275, 280 BGB

- Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB, soweit diese für
 - Schuldner (Frachtführer/Lagerhalter)
 - jedermann
 - unmöglich ist
- Haftung des Frachtführers/Lagerhalters nach § 280 BGB, wenn er die (vorübergehende) Unmöglichkeit zu vertreten hat
-

Beispielfälle

Betriebsschließung

- Gesetz
- behördliche Anordnung

Haftung?

- Regel: Keine Haftung
- Ausnahme: Missachtung der „Corona“- Schutzvorschriften (Hygienestandards)

Beispielsfälle

Personal-/Kapazitätsengpass

- Erhöhtes Krankheitsrisiko
- Kinderbetreuungspflicht (contra Arbeitspflicht)
- Zwangsquarantäne

Haftung?

- **1. Umfrage:** Haftet der Frachtführer (Lagerhalter), wenn er einen Teil der Aufträge nicht durchführen kann?

Beispielsfälle

Frachtführer/Lagerhalter schulden eine erfolgsbezogene Leistung

- Beförderungspflicht nach § 407 HGB
- Aufbewahrungspflicht nach § 475 HGB

Was hat der Frachtführer/Lagerhalter zu tun?

- **Z i e l**: optimale Organisation aller betrieblichen Abläufe
- Mobilisierung sämtlicher eigener Kapazitäten
- „Einkauf“ fremder Kapazitäten
 - Ausnahme: § 472 HGB oder entsprechendes vertragliches Verbot

Beispielsfälle

Haftung

- Verzögerungsschaden: §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB
 - (ggfs. § 433 HGB)
- Schadensersatz statt Leistung §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 241 Abs. 1 BGB
(ggfs. § 433 HGB)

Keine Haftung

- **2. Umfrage:** Hat der Frachtführer/Lagerhalter die freie Wahl, welchen Kunden er in welchem Umfang Transport- oder Lagerkapazitäten zur Verfügung stellt?

Beispielfälle

1. Auffassung

- Proportionale Aufteilung unter allen Kunden
- Ähnlich: gleichmäßige Verteilung der Insolvenzmasse unter ranggleichen Gläubigern

2. Auffassung

- Freies Ermessen des Frachtführers/Lagerhalters
- Prioritätsgrundsatz ähnlich wie bei Einzelzwangsvollstreckung

Beispielsfälle

Weigerung Fahr-/Lagerpersonal

- Erhöhtes Infektionsrisiko
- Beförderungs-/Lagergut aus
 - Hotspots
 - Risikoregionen

Ansteckungsrisiko beim Transport-/Lagerhandling

- Geringe Umweltstabilität der Coronaviren
- Ansteckung über Kontakt mit kontaminierten Gegenständen
unwahrscheinlich

Beispielsfälle

Ansteckungsrisiko beim Transport-/Lagerhandling

- Aber: Schmierinfektionen über Oberflächen sind möglich
- Coronavirus kann bis zu
 - 24 Stunden auf Karton
 - 2 bis 3 Tage auf Edelstahl und Plastik
 - infektiös bleiben

Unmöglichkeit?

- Nein, Leistungerschwerung
- Schutzausrüstung für Mitarbeiter

Auftraggeberhaftung nach BGB

Ansteckungsrisiko beim Transport-/Lagerhandling

- Schmierinfektionen über Oberflächen sind möglich
- Coronavirus kann bis zu
 - 24 Stunden auf Karton
 - 2 bis 3 Tage auf Edelstahl und Plastik
 - infektiös bleiben

Übergabe kontaminierten Gutes

- Haftung des Absenders/Einlagerers für Beschaffenheit des Guts?

§ 694 BGB: Schadensersatzpflicht des Hinterlegers

Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Gefahr drohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muss oder dass er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

Auftraggeberhaftung nach BGB

Haftung nach § 694 BGB

- Informationspflicht
- aber: Exkulpationsmöglichkeit des Einlagerers
 - Anzeige der Beschaffenheit
 - Unverschuldete Unkenntnis
 - Kenntnis des Lagerhalters
- Problem: Schutzzweck der Norm ?

§ 241 Abs. 2 BGB: Rücksichtnahmegebot

Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

Auftraggeberhaftung nach HGB

Haftung nach § 280 BGB

- Informationspflicht/Aufklärungspflicht
- aber: Exkulpationsmöglichkeit des Absenders
 - Anzeige der Beschaffenheit
 - Unverschuldete Unkenntnis
 - Kenntnis des Frachtführers
- Schutzzweck der Norm: „**Interessen** des anderen Teils“
-

Auftraggeberhaftung nach BGB

Haftung nach § 823 BGB

- Schadensersatzpflicht
 - Personenschäden
 - Schäden an fremden Eigentum
- fahrlässige Verursachung reicht

Auftraggeberhaftung nach HGB

Ansteckungsrisiko beim Transport-/Lagerhandling

- Schmierinfektionen über Oberflächen sind möglich
- Coronavirus kann infektiös bleiben bis zu
 - 24 Stunden auf Karton
 - 2 bis 3 Tage auf Edelstahl und Plastik

Übergabe kontaminierten Gutes

- Gefahrguteigenschaft im Sinne von §§ 410, 455, 468, 483 HGB
- Gefährdungshaftung nach §§ 414 I, 455 II, 468 III, 488 III HGB
- Verschuldenshaftung nach §§ 414 III, 455 III, 468 IV, 488 I HGB

Auftraggeberhaftung nach HGB

Gefahrguteigenschaft kontaminierten Gutes

- **3. Umfrage:** Handelt es sich bei Gut, welches mit dem Corona-Virus kontaminiert ist, um „gefährliches Gut“ im Sinne der §§ 410, 455, 468, 483 HGB?

Auftraggeberhaftung nach HGB

Definition: „gefährliches Güter“

- Gut, welches
 - den einschlägigen Gefahrgutvorschriften unterliegt
 - oder
 - unter beförderungsspezifischen Gesichtspunkten gefährlich ist.

Schutzzweck der Norm

- Abwendung von unmittelbaren Gefahren für
 - das Transportmittel/Lagerequipment
 - (mit)beförderte / (mit)eingelagerte andere Rechtsgüter
 - andere Personen

Auftraggeberhaftung nach HGB

1. Auffassung: kein „gefährliches Gut“

- Widerspricht Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung
- Jegliches Gut könnte danach „gefährliches Gut“ sein

2. Auffassung: „gefährliches Gut“

- Konkrete Beschaffenheit des Gutes ist entscheidend
- Auftragnehmer muss Sicherungsmaßnahmen ergreifen können
 - Ungezieferbefall

§ 475 Satz 1 HGB: Haftung für Verlust oder Beschädigung

Der Lagerhalter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.

Lagerhalterhaftung nach Übernahme des Gutes

Haftungssituation ähnlich wie bei Unmöglichkeit

- Betriebsschließung
- Knappe Personalkapazitäten
- Weigerung des Lagerpersonals

§ 425 Abs. 1 HGB: Haftung für Güter- und Verspätungsschäden

Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

§ 426 HGB: Haftungsausschluss (unabwendbares Ereignis)

Der Frachtführer ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

Frachtführerhaftung nach Übernahme des Gutes

Größte bzw. äußerste, dem Frachtführer mögliche und zumutbare Sorgfalt

- Der ideale Frachtführer zeichnet sich aus durch
- eine über den gewöhnlichen Durchschnitt hinausgehende
- Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Umsicht sowie
- ein geistesgegenwärtiges und sachgemäßes Handeln
- im Rahmen des Menschenmöglichen.

Frachtführerhaftung nach Übernahme des Gutes

unabwendbares Ereignis

- Straßenverkehr, Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 CMR
- Schienenverkehr, Art. 23 § 1 und § 2 CIM
- Binnenschifftransport, Art. 16 Abs 1 CMNI.

Frachtführerhaftung nach Übernahme des Gutes

Andere Haftungskonzepte

- **Seehandelsrecht**
- Verspätung: Verschuldenshaftung, §§ 280, 286 BGB
- Güterschäden: Verschuldenshaftung, § 498 Abs. 2 HGB
- **Luftrecht**
- Verspätung: Verschuldenshaftung, Art. 19 MÜ
- Güterschäden: strikte Obhutshaftung, Art. 18 MÜ
 - Ausnahme: hoheitliches Handeln (Ein-, Aus-, Durchfuhr)
 - Auslegung: hoheitliche Sperrung des Luftraums (?)
 - hoheitliche Schließung eines Flughafens
- (?)

Beispielfälle

Schließung der polnischen Grenze

- 14.03.2020: - Ankündigung der Schließung der polnische Grenze
 - für Ausländer ab dem 15.03.2020 und anschließende Einführung von Grenzkontrollen
 - - zehntägige Quarantäne für polnische Staatsbürger bei Einreise ab dem 15.03.2020
- Folge: - bis zu 60 km Stau vor der polnischen Grenze
 - - Stau über mehrere Tage
 - - Bundeswehr versorgt „Stauopfer“

Beispielsfälle

Transport Berlin – Warschau (14.03 – 16.03.2020)

- Unabwendbares Ereignis
- hoheitliche Maßnahme: Grenzschließung (+)
 - jedermann ist eine Ablieferung unmöglich
- hoheitliche Maßnahme: Einreisekontrollen (+)
 - aber: ggfls. Nutzung eines anderen Grenzübergangs
 - Stau kann ggfls. umfahren werden

Beispielsfälle

Transport Berlin – Frankfurt/Oder (14.03 – 16.03.2020)

- Unabwendbares Ereignis (?)
- Grenzschließung (-)
- Verkehrsblockade
 - plötzlich auftretend (+)
 - keine Ausweichmöglichkeiten (+)
- Stau umfahrbar (-)
 - Nachrichten
 - Verkehrsfunk
 - Sonstige Dispositionsmöglichkeiten

Beispielfälle

Transport Berlin – Riga (14.03 – 16.03.2020)

- Unabwendbares Ereignis (?)
- Grenzschließung (-)
- Verkehrsblockade
 - plötzlich auftretend (+)
 - keine Ausweichmöglichkeiten (+)
 - Dispositionsmöglichkeiten (-)
 - Einholung von Weisungen
 - Kostenerstattung (wie Umweg- oder Fährkosten)

Haftungsrechtliche Konsequenzen bei „fehlender“ Quittung

Quittung

- **4. Umfrage:** Welche haftungsrechtlichen Auswirkungen bestehen, wenn der Frachtführer sich vom Warenempfänger keine Ablieferungsquittung unterzeichnen lässt?

Haftungsrechtliche Konsequenzen bei „fehlender“ Quittung

Quittung

- Übernahme-/Ablieferquittung
 - Papier: Urkunde als Beweismittel
 - Digital: Augenscheinsobjekt als Beweismittel
- als Beweismittel in der Regel ausreichend

Haftungsrechtliche Konsequenzen bei „fehlender“ Quittung

„Fehlende“ Quittung

- Was bleibt?
- Protokoll über den Sendungsverlauf/Ablieferungsvorgang
 - Beweis des ersten Anscheins bei „Eigenquittung“
- Zeugenaussage: Verlader/Fahrer/Empfänger
 - Erinnerungsvermögen zumindest über geänderte Praxis
- Ergänzende Maßnahmen
 - GPS-Daten
 - Fotos (?)

Haftungsrechtliche Konsequenzen bei „fehlender“ Quittung

„Fehlende“ Quittung und Leichtfertigkeit

- Leichtfertigkeit erfordert einen besonders schweren Pflichtenverstoß, bei dem sich der Frachtführer und seine Leute in krasser Weise über die **Sicherheitsinteressen der Vertragspartner** hinwegsetzen.
- *(Hinzukommen muss das subjektive Erfordernis des Bewusstseins von der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts)*

Haftungsrechtliche Konsequenzen bei „fehlender“ Quittung

„Fehlende“ Quittung und Leichtfertigkeit

- Wie lassen sich die Sicherheitsinteressen in Corona-Zeiten bestimmen?
 - weite Auslegung
 - nicht nur Schutz des Guts, sondern auch der beteiligten Personen
 - § 241 Abs. 2 BGB als Vorbild: Rücksichtnahmegebot erstreckt sich auf alle Interessen der Vertragsparteien
 - Vorrang von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes
 - Infektionsschutz durch Kontaktverbot
 - Arbeitgeber (Verlader/Frachtführer/Empfänger) trifft Pflicht zu Infektionsschutzmaßnahmen

Fracht- und lagerrechtliche Haftungsfragen der Pandemie

Fazit:

- Auftraggeberhaftung wegen Übergabe kontaminierten Guts
 - denkbar
 - unwahrscheinliches Haftungsszenario
- Haftung des Frachtführer/Lagerhalters
 - bei hoheitlichen Maßnahmen nur in Ausnahmefällen
 - bei Leistungerschwerungen im Regelfall gegeben
 - Ausnahmen: Personalengpässe, Verkehrsblockaden
 - „fehlende“ Quittung erfordert den Rückgriff auf andere Beweismöglichkeiten (auch beim Auftraggeber)
 - kein qualifiziertes Verschulden bei pandemiebedingten Abweichungen von üblichen Betriebsabläufen